



Erzbischöfliches Berufskolleg **Köln**

Schulinternes Schutzkonzept des Erzbischöflichen Berufskollegs Köln





Erzbischöfliches Berufskolleg **Köln**

**Institutionelles Schutzkonzept
Schulspezifische Konkretisierung am Erzbischöflichen Berufskolleg Köln**

ERZBISCHÖFLICHES BERUFSKOLLEG KÖLN
Berrenrather Straße 121
50937 Köln
Tel. 0221 / 337718-0
Fax. 0221 / 337718-99
sekretariat@ebk-koeln.de

INHALTSVERZEICHNIS

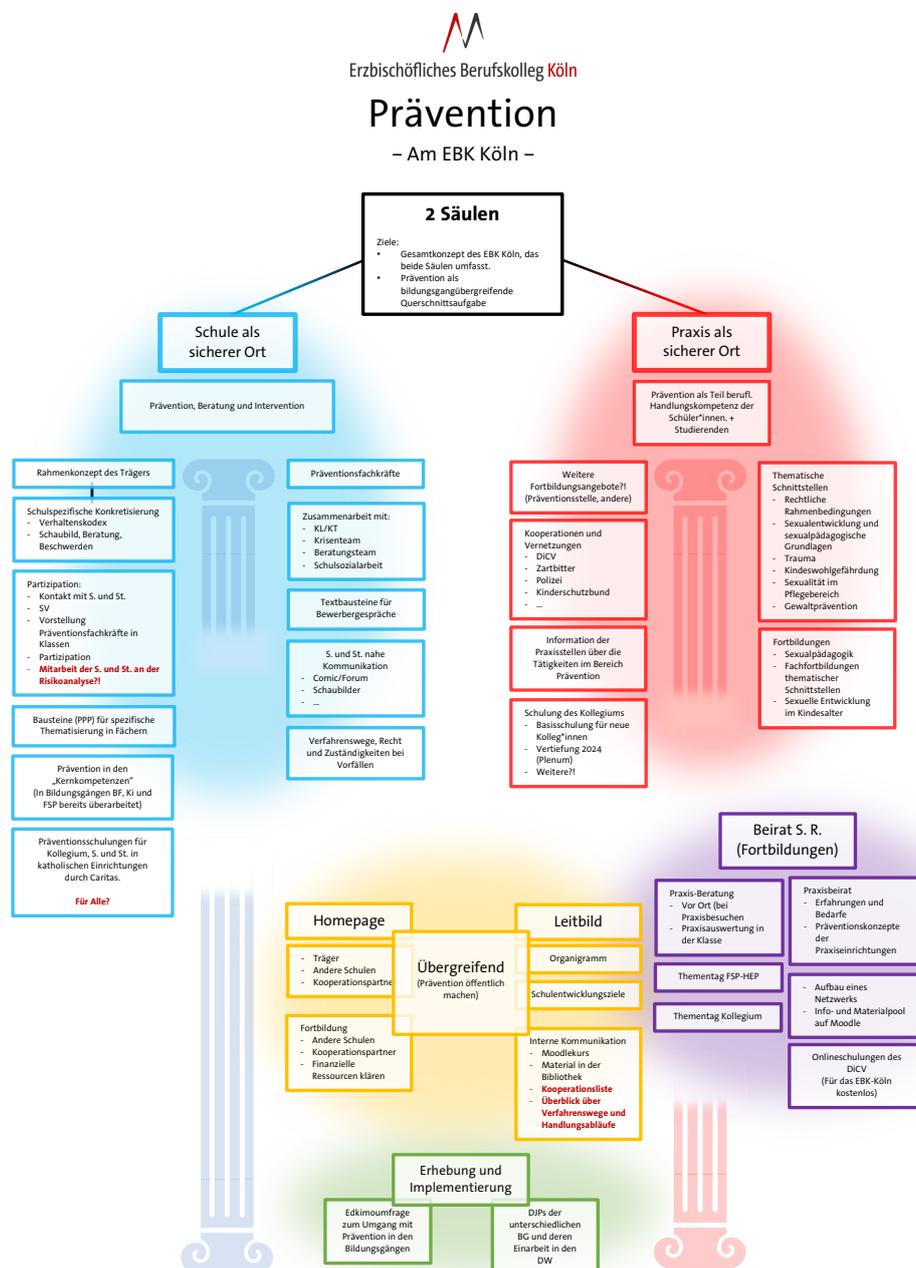
1.	ORGANIGRAMM DER PRÄVENTIONSARBEIT AM EBK KÖLN	3
2.	ARBEITSKREIS PRÄVENTION	4
3.	RISIKOANALYSE	4
4.	DIE PERSÖNLICHE EIGNUNG DER MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER	4
5.	DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS	5
6.	DIE SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG	5
7.	AUS- UND FORTBILDUNG	5
8.	UNSER VERHALTENSKODEX.....	6
9.	MAßNAHMEN ZUR STÄRKUNG VON SCHUTZBEFOHLENIEN	10
10.	KONSEQUENZEN FÜR DIE SCHULISCHE UMSETZUNG	11
11.	BERATUNGS- UND BESCHWERDEWEGE	12
12.	QUALITÄTSMANAGEMENT	14
13.	VERHALTEN BEI FÄLLEN SEXUELLEN MISSBRAUCHS IN DER SCHULE.....	16
14.	VERHALTEN BEI FÄLLEN SEXUELLEN MISSBRAUCHS IN DER PRAXIS	20
11	ANHANG.....	21

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT SCHULSPEZIFISCHE KONKRETISIERUNG AM ERZBISCHÖFLICHEN BERUFSSKOLLEG KÖLN

Das vorliegende Konzept fasst die allgemeinen Vorgaben und Richtlinien für die Katholischen Schulen in Freier Trägerschaft des Erzbistums Köln zur Prävention sexualisierter Gewalt sowie deren konkrete Umsetzung am Erzbischöflichen Berufskolleg (EBK-Köln) zusammen.

1. ORGANIGRAMM DER PRÄVENTIONSARBEIT AM EBK KÖLN

Aufgrund der Besonderheiten des Berufskollegs gegenüber anderer Schulformen muss die Präventionsarbeit – neben dem Schulleben – die Perspektive der Praxis gleichermaßen berücksichtigen. Um diesem Bedürfnis gerecht zu werden, ruht die inhaltliche Arbeit der Prävention sexualisierter Gewalt auf zwei Säulen (Schule und Praxis) und veranschaulicht in diesem Rahmen die verschiedenen Aufgabenfelder.



2. ARBEITSKREIS PRÄVENTION

Der Arbeitskreis Prävention am EBK Köln wurde 2022 im Zuge der Festlegung auf das Schulentwicklungsziel „Prävention“ gegründet. Die Mitglieder*innen bestehen aus Lehrkräften verschiedener Bildungsgänge und koordinieren die Präventionsarbeit am EBK-Köln. Perspektivisch soll auch die Schülerschaft am Arbeitskreis Prävention partizipieren.

3. RISIKOANALYSE

Der in Zukunft gebildete Arbeitskreis wird eine Risikoanalyse organisieren, um Risikobereiche zu identifizieren. An der Risikoanalyse soll sowohl das Kollegium als auch die Schülerschaft des EBK-Köln partizipieren. Die Risikoanalyse wird als **Ist-Zustand** verstanden werden und liefert hilfreiche Informationen, an welchen Stellen des EBK-Köln Bedarf an Maßnahmen besteht und an welchen Stellen bereits Anforderungen an ein solches Konzept bewusst oder unbewusst erfolgreich implementiert worden sind. Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden in das Schutzkonzept mit einfließen. Für die Durchführung der Risikoanalyse soll ein externer Moderator aus dem Fachgebiet der *Prävention sexualisierter Gewalt* eingesetzt werden.

Ein Fragebogen wird schwerpunktmäßig folgende Themen abfragen:

- Strukturen des Organigramms
- Besondere Situationen
- Nähe und Distanz
- Bauliche Gegebenheiten

4. DIE PERSÖNLICHE EIGNUNG DER MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER

Bei der Auswahl des lehrenden und nichtlehrenden Schulpersonals ist neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung ausschlaggebend. Als fester Bestandteil des Bewerberauswahlverfahrens ist das Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt an Schulen“ einer der Schwerpunkte im Bewerbungsgespräch. Präventive Elemente im Vorstellungsgespräch zielen daher vor allem darauf ab, dem Bewerber zu verdeutlichen, dass der Schulträger und die Erzbischöflichen Schulen selbst sich mit den Gefährdungssituationen, die in pädagogischen Nahverhältnissen bestehen, auseinandergesetzt haben und hier eine klare Position zugunsten des Schutzes von Mädchen und Jungen vertreten. Hierzu wird in den Bewerbergesprächen folgender Textbaustein inhaltlich vorgestellt (jedoch nicht vorgelesen):

Textbaustein Prävention für Bewerbergespräche:

„Wir als Schule sind für das Thema Grenzverletzungen und (sexuelle) Gewalt sehr sensibilisiert, weil wir es bei den Kindern und Jugendlichen mit Schutzbefohlenen zu tun haben. Wir arbeiten in diesem Kontext eng mit den Praxiseinrichtungen als auch mit einer Vielzahl von Fachstellen zusammen. Zudem haben wir ein Präventionsteam an der Schule, welches sicherstellt, dass wir uns intensiv in einem kontinuierlichen Prozess mit der Problematik auseinandersetzen und größten Wert auf präventive Strukturen setzen.“



Zur Vorbereitung des Bewerbungsgesprächs beim Erzbischöflichen Schulrat erhalten die Bewerber das Institutionelle Schutzkonzept als Teil des Starterpakets von der Schulleitung ausgehändigt. Sie erhalten so Gelegenheit, sich mit den Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt in den Erzbischöflichen Schulen fundiert auseinanderzusetzen.

Der Erzbischöfliche Schulrat thematisiert im Bewerbergespräch zentrale Aspekte des Schutzkonzeptes, indem er den Bewerbern die Möglichkeit gibt, sich qualifiziert zu äußern.

Nach erfolgreich durchlaufenem Bewerbungsverfahren stellt die Schulleitung sicher, dass die neu eingestellten Lehrkräfte in der schulischen Einarbeitungsphase vor Ort mit den schulischen Besonderheiten zur Prävention von sexualisierter Gewalt vertraut gemacht werden. Die Präventionsfachkraft unterstützt sie hierbei. Dabei werden die spezifischen räumlichen und personellen Strukturen in besonderer Weise in den Blick genommen.

5. DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS

Voraussetzung für eine Einstellung in den Schuldienst des Erzbistums Köln ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses als unverzichtbarer Bestandteil der Bewerbungsunterlagen. Dieses wird vom Schulträger gemäß § 72a SGB VIII auf evtl. Einträge wegen Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Abschnitt 13 StGB) überprüft.

Der Dienstgeber fordert gemäß der Präventionsordnung alle 5 Jahre erneut ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis an, um durch Überprüfung sicherzustellen, dass er keine Personen beschäftigt, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden sind. Dadurch setzt der Schulträger nachhaltig Standards, dass Kinder und Jugendliche in kirchlichen Einrichtungen einen sicheren Raum des Aufwachsens und der Selbstwerdung finden. Auch den Mitarbeitenden bieten diese Standards Sicherheit für ihren Dienst.

6. DIE SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG

In Ergänzung zum erweiterten polizeilichen Führungszeugnis wird die sogenannte Selbstauskunftserklärung von jedem Mitarbeitenden unterzeichnet. Die Selbstauskunft besagt, dass die betreffende Person nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt und auch insoweit kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist, welches im erweiterten Führungszeugnis noch nicht verzeichnet wäre. Darüber hinaus beinhaltet die Selbstauskunftserklärung die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Schul- und Anstellungsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

7. AUS- UND FORTBILDUNG

Regelmäßige Fortbildungen, in denen Mitarbeitende sich mit dem Themenbereich Prävention von sexualisierter Gewalt auseinandersetzen, sind verpflichtend. Sie werden durch den Schulträger vermittelt. Die Mitarbeitenden sollen im Rahmen der Fortbildungsangebote dazu befähigt werden, Hinweise auf sexuellen Missbrauch zu erkennen und mit diesen angemessen umgehen zu können. Die Schulungen sollen aber auch dazu befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren. Denn im Sinne der Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Elternhaus soll das Thema Prävention von sexuellem Missbrauch auch mit Eltern und Angehörigen von Kindern und Jugendlichen besprochen werden.

Präventionsschulungen

Alle im Schuldienst des EBK-Köln Beschäftigten besuchen eine verpflichtende Schulung zur Prävention von sexualisierter Gewalt. Die Schulungsinhalte sind spezifisch auf den Schulalltag abgestimmt.

Inhalte dieser Schulung sind:

- Basiswissen um sexualisierte Gewalt
- Daten und Fakten
- Täterstrategien und Tätertypologien
- Symptome und Signale von Opfern sexueller Gewalt
- Folgen sexueller Gewalt
- Nähe und Distanz
- Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen
- Rechtliche Grundlagen

Die Schulung hat das Ziel, eine Sensibilisierung zur Reflexion des eigenen professionellen Handelns gegenüber den Anvertrauten grundzulegen und eine Kultur der Achtsamkeit im Raum der Schule weiterzuentwickeln. Ebenfalls werden präventive Maßnahmen sowie das Vorgehen im Interventionsfall vermittelt.

Vertiefungsveranstaltungen

Um die Nachhaltigkeit des Themas „Prävention von sexualisierter Gewalt“ sicherzustellen und es zum integralen Bestandteil der pädagogischen Arbeit werden zu lassen, werden in einem Rhythmus von fünf Jahren die Fortbildungsinhalte in aufbauenden Vertiefungsveranstaltungen aufgefrischt oder spezifiziert. Damit tragen die Erzbischöflichen Schulen Sorge, dass alle an den Schulen Tätigen bedarfsorientiert und kontinuierlich zu diesem Thema fortgebildet werden.

Mögliche Themenbereiche solcher Vertiefungsveranstaltungen können sein:

- Resilienz
- Qualifizierter Umgang mit dem Thema Sexualität
- Kultur der Achtsamkeit
- Krisenintervention und Konfliktmanagement
- Soziale Medien

Vertiefung der Themenbereiche Macht und Gewalt etc.

Grundsätzlich sollen alle Mitarbeitenden auf geschultes Wissen bezüglich der Gefährdung durch sexualisierte Gewalt zurückgreifen können. Zentrale Aufgabe von Fortbildungen als Präventionsbaustein ist es folglich, für alle Gruppierungen innerhalb der Schule den jeweils erforderlichen Schulungsbedarf zu ermitteln und zu formulieren. Die Bedarfe werden regelmäßig, d.h. einmal pro Schuljahr erhoben und verbindlich festgeschrieben. Die Präventionsfachkraft koordiniert und begleitet diesen Prozess.

8. UNSER VERHALTENSKODEX

Der Verhaltenskodex dient allen an der Schule Tätigen als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang miteinander. Er formuliert Regelungen für Situationen, die für sexuelle Gewalt leicht ausgenutzt werden können. Alle an der Schule Tätigen tragen gemeinsam die Verantwortung für eine gute Lernumgebung, eine angenehme Arbeitsatmosphäre und ein respektvolles Miteinander. In der pädagogischen Arbeit ist Vertrauen eine wichtige Grundvoraussetzung.

Diese in der Schule bestehende Beziehungsarbeit soll durch den Verhaltenskodex in keiner Weise behindert werden. Vielmehr zielen die Regeln und Verbote auf den Schutz vor sexueller Gewalt und zugleich auf den Schutz der Mitarbeitenden vor falschem Verdacht.

Ein respektvoller Umgang miteinander ist der effektivste Schutz gegen sexistische, diskriminierende und gewalttätige Übergriffe. Die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden aktiv im Umgang mit ihren Gefühlen und persönlichen Grenzen unterstützt. Sie sollen in die Lage versetzt werden, Verletzungen wahrzunehmen und offen zu benennen. Das Wissen um eigene Körperrechte, Sexualität und Rollenbilder sollte über den konkreten Unterrichtsstoff hinaus im täglichen Kontakt miteinander erlernbar und erfahrbar sein. Dies setzt das vorbildhafte Verhalten aller in der Schule Tätigen voraus.

Um das zu gewährleisten, beachten und fördern alle am Schulleben Beteiligten klare Normen für einen respektvollen Umgang miteinander auf der Grundlage von Werten, die durch das christliche Menschenbild grundgelegt sind. Stereotype Geschlechter- und Rollenzuweisungen werden kritisch hinterfragt. Jeder Mensch wird in seiner Einzigartigkeit respektiert.

Der hausinterne Verhaltenskodex

Den Verhaltenskodex zu Beginn des Schuljahres in seinem vollen Umfang zu thematisieren, wird methodisch als nicht sinnvoll erachtet. Deshalb werden die einzelnen Schwerpunkte des Verhaltenskodex unterrichtsfachgruppenbezogen thematisiert. Folgende Einteilungen werden durch vorbereitete Präsentationen thematisiert und mit der Schülerschaft besprochen:

Schwerpunkt	Unterrichtsfachgruppe/Lernfeld
Sprache und Wortwahl	Deutsch, Literatur, Kommunikation
Gestaltung von Nähe und Distanz	Lernsituation Kontaktaufnahme und Beziehungsgestaltung
Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken	Medienpädagogik
Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen	Vorbereitend auf Schulausflüge
Verhalten im Sportunterricht	Sport, Psychomotorik, Bewegungserziehung
Regeln für Spielsituationen	Sozialpädagogik, Erziehungswissenschaften, Spiel

Gestaltung von Nähe und Distanz

1. Alle am Schulleben Beteiligten gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen des Gegenübers sowie die eigenen Grenzen werden respektiert.
2. Einzelgespräche, Reflexionsgespräche in der Praxis, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. erfordern in besonderer Weise die Beachtung der spezifischen Sensibilitätsmomente dieser Situationen, insbesondere die individuellen Belastungsgrenzen der Beteiligten. In Zusammenhang der Lernziele der Schüler/innen und Studierenden werden die Belastungsgrenzen nötigenfalls im geschützten Rahmen respektvoll thematisiert.
3. In der Schule geltende Grenzen werden klar benannt und ggfs. begründet.
4. Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass gegenüber Schüler/innen keine Grenzen überschritten werden. Hierzu werden in der Unterrichtsfachgruppe Sozialpädagogik/Erziehungswissenschaften/Spiel Regeln für Spielsituationen erarbeitet. Ist Körperkontakt Teil der Sachebene im Unterricht (Bsp. Pflege, Spiel), muss diese als berufliche Kompetenz thematisiert werden.

Lehrkräfte sind nicht angehalten im Spiel die Rolle als Teilnehmende einzunehmen, sondern können als Moderator/in auftreten.

5. Äußern Schüler/innen selbst empfundene Grenzüberschreitungen, sind diese ernst zu nehmen und ohne Bewertung zu respektieren.
6. Grenzverletzungen müssen thematisiert werden. Dies kann seitens aller am Schulleben beteiligten Personen in einem angemessenen Rahmen initiiert werden, der den Beteiligten einen geschützten Raum anbietet. Gemeldete Grenzverletzungen *können* situationsabhängig (anonymisiert und/oder in Einverständnis mit den Beteiligten) über eine Metakommunikation in der Klasse thematisiert und als Lernchance genutzt werden.
7. Die äußere Erscheinung und Kleidung aller am Schulleben Beteiligten ist der Schule als einem Ort des Lernens und Arbeitens angemessen, sodass sich Schüler/innen und Mitarbeitende nicht irritiert fühlen. Hinweise auf nicht angemessene Bekleidung sind gewünscht und werden toleriert. Verstöße gegen die Kleiderordnung werden vom Kollegium thematisiert. Religiös motivierte Bekleidung wird akzeptiert. Hierbei haben alle am Unterricht Beteiligten stets die berufliche Rolle sowie das Ausbildungsziel im Blick (übermäßigen körperliche

Berührungen im Unterricht, Haare flechten, auf dem Schoß sitzen...). Zu Beginn der Ausbildung wird das äußere Erscheinungsbild thematisiert. Ansprachen geschlechtssensibel gestaltet.

Angemessenheit von Körperkontakt

8. Körperkontakt oder körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Alle am Schulleben Beteiligten bemühen sich, persönliche Grenzen anderer bewusst wahrzunehmen. Werden solche geäußert, sind sie zu respektieren, ggf. unter fachlichen Gesichtspunkten zu thematisieren. Für besondere Situationen werden gelten besondere Regeln (siehe Verhalten im Sportunterricht und im Fach Spiel). Angesprochene Grenzverletzungen sind ernst zu nehmen und angemessene Maßnahmen zu deren Verhinderung zu treffen.
9. Sollte ein/e Schüler/in aufgrund einer besonderen Situation (z.B. Verletzung, Trauer) körperlichen Kontakt suchen, ist dem Wohl der Schüler*innen/Studierenden gemäß und unter verantwortlicher Grenzachtung zu handeln. Das Zulassen von körperlicher Nähe in diesem Sinne ist mit der Schüler*innen/Studierenden zu thematisieren und transparent zu machen. Umarmungen geschehen nur explizit einvernehmlich. Lehrkräfte können das situationsbedingte Bedürfnis nach Körperkontakt an die Schülerschaft abgeben („Wer kann Sie denn jetzt in den Arm nehmen?“).

Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

10. Alle am Schulleben Beteiligten tragen Verantwortung dafür, dass Medien und soziale Netzwerke im schulischen Alltag nicht missbräuchlich verwendet werden.
11. Die Mitarbeitenden und sonstigen an der Schule Beschäftigten (z.B. Praktikanten, Referendare) nutzen soziale Medien (z.B. Facebook, Instagram, etc.) nicht zu privaten Kontakten mit Schüler/innen. Dienstlicher Kontakt mit Schüler/innen über soziale Medien ist untersagt. Insbesondere der Kontakt mit Schüler/innen über Messenger wie WhatsApp ist untersagt!
12. Alle Lehrer/innen, die digital mit ihren Schülern/innen kommunizieren wollen, sorgen für eine klar definierte dienstliche digitale Erreichbarkeit. Sie geben einen deutlich definierten Rahmen und feste Zeitfenster für die Kontaktaufnahme an. Hierzu ist auf die interne Vereinbarung des EBK-Köln zu verweisen: keine Emails von Fr. 15:00 bis Mo. 08:00 Uhr (außer in sehr dringlichen Anliegen).
13. Die Kommunikation über andere als von der Schule bereitgestellte Plattformen ist für dienstliche Zwecke nur zulässig, wenn sie über einen klar umgrenzten Zeitraum genutzt werden (z.B. auf Klassenfahrten) und Anlass und Zeitraum im Klassenbuch bzw. im Kursheft dokumentiert wird. Die geltenden Altersbeschränkungen sind zu beachten.
14. Mit der eigenen Darstellung im Internet muss sensibel und amtsangemessen umgegangen werden.
15. Der digitale Kontakt zwischen Schüler*innen/Studierenden und Lehrkräften beschränkt sich auf den beruflichen Kontext.
16. Medien aller Art mit (kinder-)pornographischen, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden, rassistischen oder rechtsradikalen Inhalten sind verboten.
17. Allgemeine Persönlichkeitsrechte sind gemäß den geltenden Bestimmungen zu beachten.
18. Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche der Schüler/innen sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schüler/innen auf eine gewaltfreie und grenzverletzungsfreie Nutzung zu achten. Sobald Anhaltspunkte für Zuwiderhandlungen oder Missbräuche vorliegen, sind alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verpflichtet, gegen jede Form von bspw. Diskriminierung, gewalttätigem

oder sexistischem Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen, zu melden oder als Beschäftigte der Schule aktiv einzuschreiten.

19. Bei Schulfahrten, Ausflügen und Exkursionen wird im Vorfeld die Nutzung von mobilen Geräten verbindlich und in Absprache mit allen Beteiligten geklärt. Auch Präsentationen/Filme müssen von Beteiligten und Klassenlehrkräften freigegeben werden.

Sprache und Wortwahl

20. Ein höflicher Umgang miteinander in der verbalen und nonverbalen Kommunikation fördert ein gutes Klima, dafür treten alle am Schulleben Beteiligten ein.
21. Alle an der Schule Tätigen beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges, sexistisches und rassistisches Verhalten aktiv Stellung und schreiten ein. Im Unterricht wird eine abwertende sexistische, gewaltverherrlichende oder diskriminierende Sprache konsequent geahndet. Es wird deutlich zwischen der persönlichen Meinung und Diskriminierung unterschieden. Auch die der Auswahl und Reflexion von Unterrichtsmaterialien obliegt dieser Forderung.
22. Die Mitarbeitenden werden von den Schüler/innen mit „Sie“ angesprochen. Auch die Schülerschaft wird in dieser Höflichkeitsform angesprochen.
23. Die Schüler/innen werden ausschließlich mit vollem Namen angesprochen, Kosenamen und/oder Verniedlichungen, die eine unangemessene persönliche Nähe herstellen, sind zu unterlassen. Die Kurzform des Namens auf ausdrücklichen Wunsch der Schüler und Schülerinnen ist erlaubt.
24. In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Schüler/innen.
25. Alle am Schulleben Beteiligten begegnen einander mit Wertschätzung und Respekt. Dies äußert sich auch in der verbalen und nonverbalen Kommunikation; die Mitarbeitenden sind sich ihrer Verantwortung als Sprachvorbild bewusst. Alle Geschlechter sind in der Ansprache zu berücksichtigen; ggf. sind genderneutrale Formen zu nutzen. Verstöße werden angesprochen und transparent gemacht. Mit kritischer Rückmeldung wird wertschätzend umgegangen.
26. Sollte es in besonderen Ausnahmesituationen zu unangemessenen Ausdrucksweisen kommen (Schüler, Eltern, Lehrer), ist immer eine angemessene Form der Entschuldigung und Aufarbeitung zwischen den Beteiligten notwendig.
27. Auch in Abwesenheit herrscht eine respektvolle Kommunikation über die Nicht-Anwesenden. Dies erfordert Zivilcourage im Lehrerzimmer, im Sekretariat und im Klassenzimmer.

Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

28. Bei Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung nimmt in der Regel mindestens eine Begleitperson des gleichen Geschlechts teil.
29. Bei Übernachtungen im Rahmen von Ausflügen, Fahrten oder Ferienfreizeiten übernachten Schüler/innen und Begleiter/innen in der Regel in getrennten Räumen.
30. Kinder und Jugendliche übernachten nicht in Privatwohnungen von Mitarbeitenden.
31. In Schlaf-, Sanitär- oder ähnlichen Räumen ist der Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer einzelnen Schülerin oder einem einzelnen Schüler zu vermeiden. Vor dem Betreten dieser Räume wird angeklopft und eine angemessene Zeitspanne gewartet, bevor der Raum betreten wird.
32. Mitarbeitende und Begleitpersonen duschen von den Schüler/innen getrennt.

Verhalten im Sportunterricht

33. Schüler/innen und Mitarbeitende tragen im Sportunterricht angemessene und funktionelle Kleidung, die auf jede körperliche Provokation verzichtet.
34. Hilfestellung im Sportunterricht wird grundsätzlich mit den Schülern/innen besprochen, dabei werden Sinn und Art der Hilfestellung eindeutig geklärt. Sollen Mitschüler/innen Hilfestellung geben, so ist auch ihnen Sinn, Art und Vorgehensweise deutlich zu machen. In einer akuten Gefährdungslage wird der Situation angemessen reagiert.
35. Das Betreten der Umkleidekabine im Sport- oder Schwimmunterricht durch die Lehrkraft ist (außer bei begründeter Sorge) zu vermeiden.
36. Die Lehrkraft klopft vor Eintreten in die Umkleidekabine an und wartet eine angemessene Zeitspanne.
37. Die Fachkonferenz Sport nimmt den Themenbereich Prävention als ständigen TOP in ihre Sitzungen auf. In einem Zeitabstand von 5 Jahren bildet sie sich regelmäßig in Abstimmung mit der Schulleitung zur Thematik Nähe und Distanz im Sportunterricht fort.

9. MAßNAHMEN ZUR STÄRKUNG VON SCHUTZBEFOHLENIEN

Pädagogische Prävention in der Schule verfolgt zwei Ziele: Neben dem Schutz von Schüler*innen und Studierenden durch eine präventive Erziehungshaltung im (Schul-)Alltag geht es auch um Schutz durch Wissen, nämlich Aufklärung über sexuelle Gewalt.

Als berufsbildende Schule mit den Schwerpunkten Erziehung und Soziales sind wir uns der besonderen Aufgabe bewusst, unsere Schüler/innen und Studierenden einerseits zu schützen und aufzuklären sowie sie auf ihre berufliche Verantwortung hinzuweisen. Andererseits sollen sie im Sinne einer doppelten Vermittlung auch dazu befähigt werden, in ihren Arbeitsfeldern pädagogisch präventiv auf ihre Schutzbefohlenen einzuwirken. Deshalb sind viele der in Abschnitt 4 genannten Inhalte und Themenbereiche fester Bestandteil des Curriculums. Unterrichtsthemen bzw. Lernsituationen sowie Fortbildungen, denen sexualisierte Gewalt und deren Prävention inhärent sind, sind in der untenstehenden Tabelle nach Bildungs- und Jahrgang aufgeführt.

Angesichts der Tatsache, dass sehr Menschen von sexualisierter Gewalt bedroht und betroffen sind, ist es wichtig, dass sie schon frühzeitig altersangemessene Informationen darüber erhalten, um sich besser schützen zu können bzw. Hilfe zu bekommen.

Nur ein Kind, das weiß, was sexueller Missbrauch ist, kann übergriffiges Verhalten richtig einschätzen und sich entsprechend verhalten. Nur ein Jugendlicher, der über Täterstrategien in den digitalen Medien Bescheid weiß, hat die Chance, sie rechtzeitig zu bemerken. Deshalb bahnen Präventionsangebote immer auch den Weg zur Intervention, um Betroffenen Hilfe zu geben und ihnen einen Weg aufzuzeigen, sich Unterstützung zu holen.

Alle Schüler/innen und Studierenden erhalten zu Beginn Ihrer Schullaufbahn am EBK-Köln eine Einführung in das Institutionelle Schutzkonzept und legen eine ausgefüllte Selbstauskunftserklärung vor.

10. KONSEQUENZEN FÜR DIE SCHULISCHE UMSETZUNG

Inhalte in Arbeit

Platzhalter!

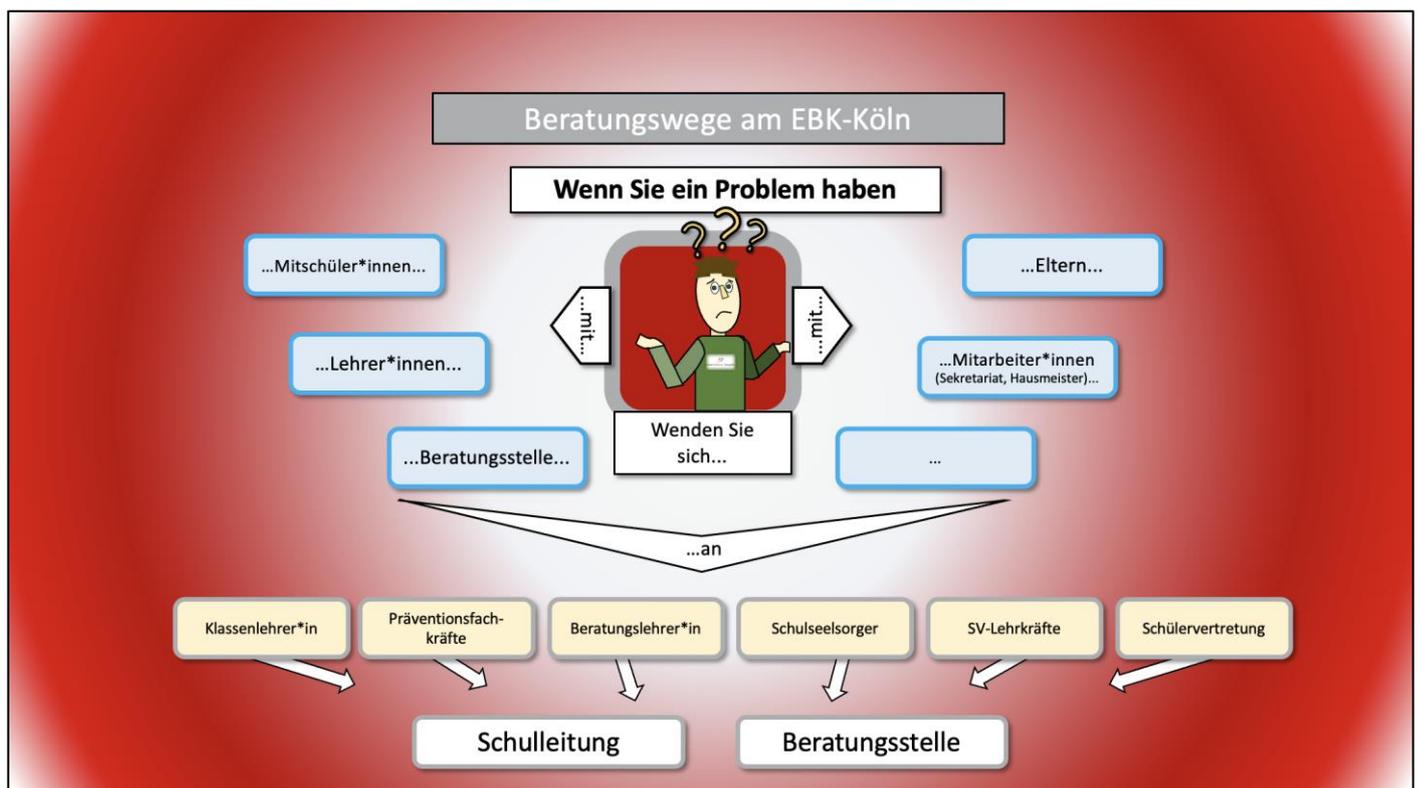
11. BERATUNGS- UND BESCHWERDEWEGE

Wesentliche Prinzipien der schulischen Arbeit sind Transparenz und Partizipation. Dies bedeutet, dass die in der Schule geltenden Regelungen und Vereinbarungen allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft bekannt bzw. zugänglich sind und dass diese die Möglichkeit haben, an der Erarbeitung bzw. Weiterentwicklung schulischer Konzepte und Regeln aktiv mitzuarbeiten bzw. hierüber mitzubestimmen.

Die Mitarbeitenden der Erzbischöflichen Schulen verpflichten sich zu einer Haltung, die grundsätzlich von Wertschätzung und Respekt, von Verlässlichkeit und Verantwortung sowie dem Willen zur konstruktiven Konfliktlösung geprägt ist. Dabei geht es stets darum, die Beziehung zwischen den Menschen zu stärken, die Bedürfnisse und Sichtweisen der Partner innerhalb der Schule ernst zu nehmen und Probleme bzw. Konflikte so weit wie möglich zu klären. Im Sinne eines partnerschaftlichen Miteinanders in der Schule wird diese Haltung natürlich auch von den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern erwartet.

Beratungswege

Am EBK-Köln sind einzelne Schüler*innen oder Studierende mit ihren Problemen nicht allein. Sollte jemand nicht mehr weiterwissen, bietet es sich zunächst an, sich jemanden anzuvertrauen. Sind die Sorgen erst einmal vorgetragen, fällt es sicherlich leichter, das zuständige Fachpersonal des EBK-Köln sowie die Vertretungen aufzusuchen und anzusprechen. Von hieraus erhalten Hilfe- und Ratsuchende eine professionelle Betreuung. Je nach Angelegenheit werden für eine garantierte Transparenz die Schulleitung informiert und Beratungsstellen zugeschaltet.



Jede Schule informiert sich an ihrem Standort über die örtlichen Beratungsstellen und Hilfsangebote und kooperiert mit ihnen verbindlich. Eine besondere Funktion haben hierbei die Beratungslehrer sowie die Präventionsfachkräfte. Ansprechpartner des Jugendamtes, Kinderschutzfachkräfte sowie die Ansprechpartner des Erzbistums bei Fällen sexueller Gewalt müssen bekannt sein und werden im Bedarfsfall zu Rate gezogen.

Externe Ansprechpartner, an die wir verweisen/vermitteln:

Zartbitter e.V.

Ilka Villier
villier@zartbitter.de
Sachsenring 2-4
50667 Köln
0221/312055

PSG Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt

Leitung: Dr. Nadine Jastfelder
Telefon: 0221 / 921 392 31
nadine.jastfelder@psg.nrw

Sozialdienst katholischer Männer

Große Telegraphenstraße 31,
50676 Köln
0221/2074-0
Email: info@skm-koeln.de

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Köln e.V.

Bonnerstraße 151
50968 Köln
0221/577770

info@kinderschutzbund-koeln.de

Mädchenberatungsstelle

Fridolinstraße 14
50823 Köln
Telefon: 0221 45355650
Mail: maedchenberatung-linksrhein@lobby-fuer-maedchen.de

Sozialdienst katholischer Frauen (SKF)

Hilde Stapper
Mauritiussteinweg 77-79
50676 Köln
0221/12695-0

LSBTIQ* Jugendberatung

Kamekestraße 14
50672 Köln
0221 / 577776-77
beratung@anyway-koeln.de

Beschwerdewege

Trotz aller Bemühungen um Transparenz, Kommunikation, Mitbestimmung und Verlässlichkeit kommt es im Alltag einer Schule immer wieder zu Konflikten, Missverständnissen und Meinungsverschiedenheiten. Beschwerden sind ein Zeichen von Mut und Vertrauen. Der Umgang mit Beschwerden bedarf einer sachlichen und angemessenen Strategie, deren Stärke auch in der Verbindlichkeit liegt. Die Einhaltung eines festgelegten Instanzenweges trägt zur Problemlösung und gleichzeitigen Entlastung aller Beteiligten bei.

Im Sinne eines wertschätzenden Miteinanders hat dabei ein sachliches, konstruktives und transparentes Beschwerdemanagement höchste Priorität für alle Parteien. An erster Stelle einer jeden Beschwerde steht immer das direkte Gespräch zwischen den beteiligten Personen oder Personengruppen mit dem Ziel der Problemlösung. Sollte dieser Schritt abgelehnt werden oder erfolglos bleiben, greifen Unterstützungshilfen in folgender Reihenfolge:



Handelt es sich bei einer Beschwerde um einen Fall sexualisierter Gewalt, greift unmittelbar der in Abschnitt 10 dargestellte Verfahrensablauf, um unter Einbeziehung aller Parteien für die Aufklärung des Sachverhalts zu sorgen.

Konsequenzen für die schulische Umsetzung

Information über Verfahrenswege: Die Verfahrenswege bei Vermutungen oder Verdacht in Fällen von sexuell grenzverletzendem Verhalten oder sexualisierter Gewalt sind mit der Dienstanweisung vom 01.02.2018 veröffentlicht worden (siehe Anhang). Über diese Verfahrenswege informiert die Schulleitung in jeder Schuljahresbeginnkonferenz.

Prävention im schulischen Alltag: Der Träger gewährleistet die Implementierung des Themas Prävention im schulischen Alltag. So wird an Erzbischöflichen Schulen der Themenbereich Prävention mindestens einmal jährlich in der Lehrerkonferenz verankert. Weiterhin wird das Thema mindestens einmal jährlich in der Schulkonferenz angesprochen, an der die Präventionsfachkraft anlässlich teilnimmt.

Überprüfung alle 5 Jahre: Eine Überprüfung des Institutionellen Schutzkonzeptes findet im Bedarfsfall, spätestens alle 5 Jahre statt.

Präventionsfachkraft

An jeder Erzbischöflichen Schule sind in der Regel eine Lehrerin und ein Lehrer als Präventionsfachkraft benannt, an die sich mögliche Opfer wenden können. Am EBK-Köln sind dies:

Rita Meurer (rita.meurer@ebk-koeln.de)

Max Schirmer (max.schirmer@ebk-koeln.de)

Die Aufgaben der Präventionsfachkraft umfassen folgende Tätigkeiten:

- Beratung und Unterstützung des Schulträgers bei der Implementierung und Umsetzung der Präventionsmaßnahmen
- Schulische Ansprechperson für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- Kontaktperson für die Präventionsbeauftragte der Erzdiözese
- Organisation der erforderlichen Schulungen für Praktikant*innen in kath. Einrichtungen über DiCV
- Kontaktpflege zu den Schüler*innen und Studierenden bzw. der Schüler*innenvertretung

Unterstützung bei der Verankerung von Präventionsmaßnahmen innerhalb der Schule:

- Ausdifferenzierung des Schutzkonzepts (Risikoanalyse, Verhaltenskodex)
- Mitarbeit am Institutionellen Schutzkonzept der Schule zur Prävention (gemäß § 3 PräVO)
- Beratung bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten
- Vernetzung mit externen Fach- und Beratungsorganisationen und -personen
- Bereitstellung von Materialien, Informationen und Unterrichts Anregungen über den Moodle-Ordner „Prävention“

Lotsenfunktion im Interventionsfall:

- Information über Verfahrenswege im Erzbistum Köln lt. Verfahrensordnung Missbrauch
- Umgang mit Verdachtsmeldungen im sozialen Nahfeld

Die Präventionsfachkraft nimmt an einer mehrtägigen Qualifizierungsmaßnahme teil, die von der Koordinationsstelle Prävention im Erzbistum Köln durchgeführt wird.

Unterrichtsentwicklung

Für das Schuljahr 2022/2023 wurde die Prävention sexualisierter Gewalt von der Schulkonferenz zum Unterrichtsentwicklungsziel des EBK-Köln ernannt. In diesem Zusammenhang koordinieren die Fachkräfte der Unterrichtsentwicklung die Implementierung der Prävention sexualisierter Gewalt in die didaktische Jahresplanung.

Indra Hofmeier Pollak (indra.hofmeier-pollak@ebk-koeln.de)

Annekatrien Rauen (annekatrin.rauen@ebk-koeln.de)

Nachhaltige Aufarbeitung

Sexualisierte Gewalt durch Lehrkräfte oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellt für eine Schule eine schwerwiegende Krise dar, die nur durch eine transparente und konsequente Bearbeitung für das System und die Menschen überwunden werden kann.

Sexualisierte Gewalt und Missbrauch sind nicht auf das Täter-Opfer-Geschehen reduzierbar. Das gesamte System Schule mit allen Beteiligten ist betroffen. Auch diese Belastungen sind zu bewältigen – durch sensible und fachkundige Begleitung, die durch die Stabsstelle Intervention im Erzbistum Köln sachkundig gewährleistet ist.

Im Interventionsfall erfolgt eine nachhaltige und enge Begleitung in Abstimmung zwischen der Schule, der Stabsstelle Intervention und der Schulabteilung im Erzbistum Köln.

Eine handlungssichere, an dem respektvollen, wertschätzenden Miteinander orientierte Bearbeitung von Beschwerden, ein klar kommuniziertes Regelwerk und ein Beschwerdemanagement, das auf Verstöße konsequent reagiert, sind gleichzeitig auch die wirkungsvollste Prävention von sexualisierter Gewalt:

Klare Strukturen und Verantwortlichkeiten erschweren es potenziellen Tätern, Grenzen zu verschieben und das Umfeld zu manipulieren.

13. VERHALTEN BEI FÄLLEN SEXUELLEN MISSBRAUCHS IN DER SCHULE

Gemäß der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfsbedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Deutschen Bischofskonferenz vom 18.11.2019 sind alle im Dienst des Erzbistums Köln Stehenden verpflichtet, einen konkreten Fall des Verdachts oder des erwiesenen sexuellen Missbrauchs an den hierfür Beauftragte/n des Erzbistums weiterzuleiten. Diese Bestimmungen sind auch für die Erzbischöflichen Schulen maßgebend. Jeder an einer Erzbischöflichen Schule Tätige meldet einen solchen Fall auf dem Dienstweg über die Schulleitung.

Eine Konkretisierung der o.g. Bestimmungen mit entsprechenden Verfahrensregelungen trifft die nachfolgende Dienstanweisung.

Ziel ist es, bei Verdacht von sexualisierter Gewalt gegenüber einem Schutzbefohlenen durch Lehrkräfte oder anderen Mitarbeitenden an Erzbischöflichen Schulen entschieden vorzugehen und die Begleitung und den Schutz des Opfers sicherzustellen.

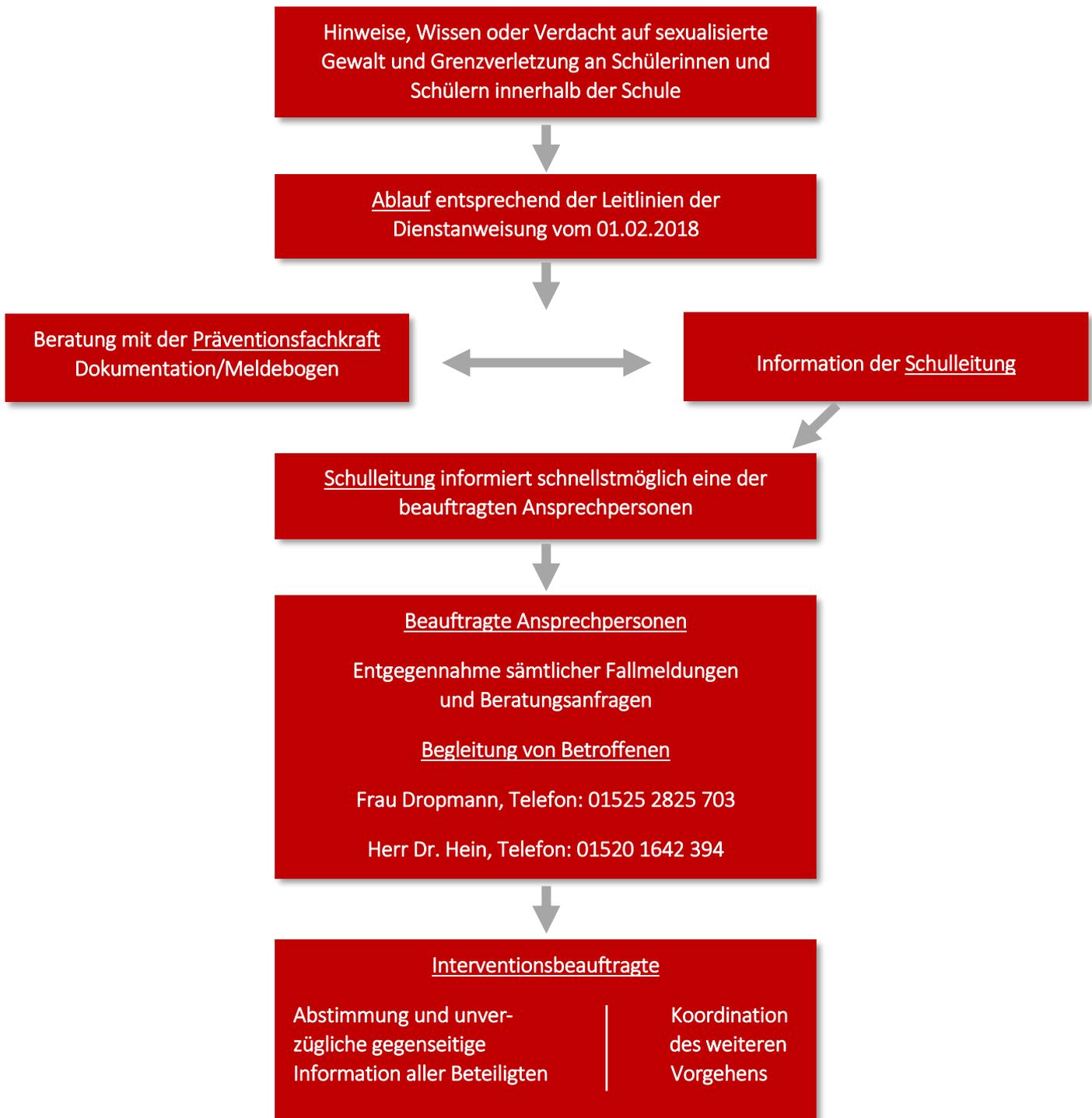
Alle an den Schulen Tätigen verpflichten sich, dieses Ziel durch das Unterzeichnen eines Verhaltenskodex und einer Selbstauskunftserklärung zu erreichen.

Dienstanweisung

1. Die Meldung einer Verdachtsäußerung (auch vager Verdacht) hat gegenüber der Schulleitung von jedem an der Schule Tätigen zu erfolgen, unabhängig von seiner Funktion oder hierarchischen Einordnung in den schulischen Betrieb.
2. Bei einem Verdacht von sexualisierter Gewalt an einem Schutzbefohlenen durch einen an der Schule Tätigen wendet sich die Schulleitung unmittelbar an die Erzbischöflichen Ansprechpersonen. Dies erfolgt in einem telefonischen Erstkontakt, der ggfs. auch beratenden Charakter haben kann. Sodann erfolgt ggfs. die offizielle Meldung unter Verwendung der beigefügten Dokumentationsvorlage.
 - a) Sollte sich der Verdacht gegen die Schulleitung richten, so kann sich jeder an der Schule Tätige direkt an die Erzbischöflichen Ansprechpersonen wenden.
 - b) Anonyme Verdachtsäußerungen können straf- und arbeitsrechtlich nicht verfolgt werden. Die Namen des Betroffenen und Anzeigenden werden im Laufe des Verfahrens ggf. offenbart. Hierbei wird dem Schutz des Opfers und Anzeigenden hohes Gewicht beigemessen.
3. Die Erzbischöflichen Ansprechpersonen geben die Informationen nach einer ersten Vorprüfung an die Interventionsbeauftragte weiter, die als vom Generalvikar dazu Beauftragte die weitere Bearbeitung entsprechend der Ordnung für sexuellen Missbrauch in der jeweils geltenden Fassung übernimmt und den Generalvikar sowie die Leiterin der Hauptabteilung Schule/Hochschule informiert. Das mögliche Opfer oder die sich bei der Schulleitung meldende Person ist darauf hinzuweisen, dass er/sie sich auch selbst an einen der Erzbischöflichen Ansprechpersonen wenden kann. Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit besteht, Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder einer Polizeidienststelle zu erstatten.

4. In Abstimmung mit der Interventionsbeauftragten und durch Aufforderung des Schulträgers trägt die Schule zur Aufklärung des Sachverhalts bei, hat aber keinen eigenständigen Aufklärungsauftrag.
5. In Abstimmung mit dem Schulträger gibt die Interventionsbeauftragte der Schulleitung eine geeignete Sprachregelung für die unmittelbare Information der Erziehungsberechtigten und informiert in Absprache mit der Schulleitung und den beauftragten Ansprechpersonen frühzeitig andere im Verfahren wichtige Personen und Instanzen, Jugendamt etc.
6. Darüber hinaus benennt jede Schulleitung in der Regel eine Lehrerin und einen Lehrer als Präventionsfachkraft, an die sich mögliche Opfer wenden können. Das schließt nicht aus, dass die Vorgenannten sich alternativ direkt an eine Lehrkraft ihres Vertrauens wenden können. Diese Lehrkräfte informieren sodann die Schulleitung.
7. Der Schutz der Schutzbefohlenen muss jederzeit im Verfahren gewährleistet sein. Deren Begleitung während des Verfahrens wird durch die Erzbischöflichen Ansprechpersonen und die Koordinationsstelle Intervention im Erzbischöflichen Generalvikariat sichergestellt.
8. Sollte sich die Meldung eines Vorfalls sexualisierter Gewalt als unbegründet erweisen, wird ein entsprechendes Rehabilitationskonzept für den zu Unrecht Verdächtigten erstellt. Die Erstellung dieses Konzepts erfolgt durch die jeweilige Schulleitung in Kooperation mit der Interventionsstelle sowie dem Schulträger.
9. Die Weitergabe von Informationen an Medien obliegt allein dem Generalvikar. Die Schulen selbst nehmen in und gegenüber der Öffentlichkeit (Presse, Funk und Fernsehen) keine Stellung zu Vorwürfen/Vorgängen von sexualisierter Gewalt, sondern verweisen an die Pressestelle des Erzbistums.
10. Die Dienstanweisung tritt zum 01.02.2018 in Kraft und gilt in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Sie hebt die Dienstanweisung „Verhalten bei Fällen sexuellen Missbrauchs“ vom 25.10.2010 auf

Verfahrensablauf – Verhalten bei Fällen sexualisierter Gewalt in der Schule

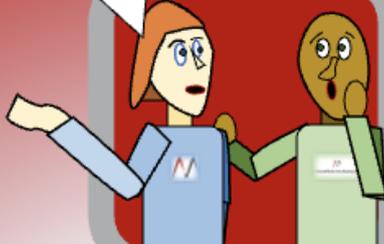


Betroffene können sich an eine Person ihres Vertrauens innerhalb der Schule wenden oder aber direkt die beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums kontaktieren.

Verhalten bei Fällen sexualisierter Gewalt an der Schule



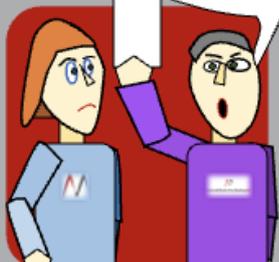
Hinweise wissen oder Verdacht auf sexualisierte Gewalt und Grenzverletzung...



...sollten einer vertrauten Person oder dem zuständigen Personal gemeldet werden.



Gemeinsam wenden Sie sich an die Präventionskraft oder Schulleitung. Ihr Anliegen wird dokumentiert..



Wenden Sie sich gemeinsam an die Schulleitung.



Die Schulleitung meldet den Verdachtsfall beim Träger.



Wenn der Fall als sexualisierte Gewalt einzuordnen ist, rät man Ihnen, zusätzlich Anzeige zu erstatten.



Die Interventionsstelle des Erzbistums unterstützt in dieser besonderen Situation die Betroffenen, die Ermittlungen sowie die Schule.

Interventionsstelle des Erzbistums Köln

Die Interventionsstelle des Erzbistums ist in dieser Angelegenheit ein wichtiger externer Partner für die Schule. Die Fachkräfte der Interventionsstelle haben mehr Erfahrung in der Bearbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt.



14. VERHALTEN BEI FÄLLEN SEXUELLEN MISSBRAUCHS IN DER PRAXIS

Inhalte in Arbeit

Platzhalter!

Selbstauskunftserklärung



Selbstauskunftserklärung

Gemäß § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebefürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung) im Erzbistum Köln“

Name, Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit, Rechtsträger

Hiermit erkläre ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und ich insoweit auch keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Straftatbestände im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Ort, Datum

Unterschrift

Dokumentationsvorlage

Wer dokumentiert? Bitte Name und Position

Name	
Position	

Wer berichtet? Rolle der berichtenden Person

Rolle	
Name	
Evtl. Klasse	
Sonstiges	

Wann und wo wurde berichtet? Klassenzimmer, Schulhof etc. Gab es noch andere Hinweise oder Zeugen?

Datum	
Ort	
Zeit	

Wann und wo genau geschah das Berichtete oder Beobachtete?

Datum	
Ort	
Zeit	

Wer ist bisher informiert worden?

PFK	
Ansprechpartner des Erzbistums	
Beratungsstellen	
Andere	

Was wurde Ihnen berichtet? Worauf beruht Ihre Vermutung? Beschreiben Sie in Stichpunkten, verwenden Sie möglichst den konkreten Wortlaut und benennen Sie nur Fakten, ohne eine Bewertung einfließen zu lassen.

Was ist der vermutete Anlass? Wie schätzen Sie die Gemütslage des Berichtenden ein?

Was wurde bisher unternommen? Sind erste Schutzmaßnahmen eingeleitet worden, wenn ja welche?

Was ist weiterhin zu tun? Verabredetes Vorgehen:

Übergabe des Meldebogens an (Schulleitung oder Präventionsfachkraft):

Datum und Zeit der Übergabe des Meldebogens	
Unterschrift Schulleitung	
Unterschrift Präventionsfachkraft	
Unterschrift der meldenden Person	

Hilfestellung zu Gesprächen mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern

*In Bezug auf die Schüler*innen und Studierenden:*

- Glauben Sie den Betroffenen und zeigen Sie ihr/ihm, dass Sie mit dem Gesagten gut umgehen können.
- Nehmen Sie sich Zeit für die Betroffenen. Sollten die Betroffenen oder Sie nicht genügend Zeit haben, vereinbaren Sie einen erneuten zeitnahen und verbindlichen Gesprächstermin.
- Bleiben Sie bei folgender Haltung: Für die Betroffenen muss spürbar sein, dass Sie nicht die Absicht haben, mit „der Brechstange in deren Haus vorzudringen“, Sie aber auch nicht weggehen oder wegsehen zu wollen.
- Ermutigen Sie die Betroffenen zu erzählen, aber bohren sie nicht nach. Das Tempo soll von den Betroffenen bestimmt werden. Sie können ermutigen, zu den Vorfällen zu berichten, aber auch insbesondere zu deren Problemen, Gefühlen und Konflikten. Die Betroffenen berichten vielleicht zum ersten Mal seit Jahren und müssen die richtigen Worte finden.
- Signalisieren Sie, dass alle Gefühle der Betroffenen wie z.B. Wut, Hass, Enttäuschung, Liebe, Bewunderung etc. erlaubt sind.
- Üben Sie keine Kritik z.B. „Warum haben Sie das nicht früher erzählt?“, stattdessen ermutigen, bestärken und loben Sie dafür, dass sie jetzt sprechen.
- Helfen Sie den Betroffenen aus einer evtl. Isolation
- erklären Sie den Betroffenen, dass es auch andere gibt, die ähnliches erlebt haben.
- Sagen Sie den Betroffenen, dass die übergriffige Person die Verantwortung für den sexuellen Missbrauch trägt, auch für die Folgen des weiteren Geschehens. Das Opfer trägt keine Verantwortung.
- Verschaffen Sie für die Betroffenen Klarheit und Übersicht in altersgerechter Art und Weise. Dazu gehört: In welcher Rolle Sie sind, was Sie wissen, was Sie zu tun gedenken, wann und wo man sich wieder sieht oder wie man wieder Kontakt aufnimmt und wer involviert wird.
- Bei Geheimhaltungswunsch: Zeigen Sie Verständnis für den Wunsch der Betroffenen, aber erklären Sie einsichtig, weshalb Sie diesem Wunsch nicht nachkommen dürfen und dass diese Regelung besteht, um das Wohl der Betroffenen zu schützen.
- Versuchen Sie immer, das Einverständnis der Betroffenen für Ihre Handlungsschritte zu erlangen! Gefährden Sie möglichst nicht die Tragfähigkeit der Beziehung.

In Bezug auf die eigene Haltung:

- Ihr Auftrag ist es nicht Beweise für eine Straftat zu sammeln, oftmals reicht es schon zuzuhören. Sie können ebenfalls versuchen, durch Fragen das Verständnis für das Erleben und die Bedürfnisse der Betroffenen zu vertiefen. So erfahren Sie auch etwas über deren Konflikte und Gefühle (auch zu möglichen Täter*innen, z.B. in der Familie oder im nahen sozialen Umfeld).
- Übertragen Sie aufkommende eigene Gefühle z.B. Erschrecken, Ekel, Aufregung oder Wut nicht auf die Betroffenen. Diese benötigt einen ruhigen und sicheren Erwachsenen, sonst werden sie sich zurückziehen.
- Nichts überstürzen! Suchen Sie nach Strategien, die nötige Zeit zu gewinnen und Schutzräume zu schaffen (räumlich, zeitlich, kontextuell).
- Finden Sie eine Sprache die die Betroffenen verstehen. Gehen sie möglichst auf die Ausdrücke ein, die Betroffenen wählen. Reden Sie nicht „um den heißen Brei“ herum.
- Wenn Hinweise auf einen sexuellen Missbrauch vorliegen, schreiben Sie nach dem Gespräch auf, was Sie wann an Verhaltensweisen bei den Betroffenen beobachtet haben und was Ihnen an Fakten (z.B. zur Familiensituation) bekannt ist. Nutzen Sie den Meldebogen.
- Achten Sie auch auf Stärken, Überlebensstrategien, Selbstheilungskräfte oder gesunde Persönlichkeitsanteile. Diese helfen und stärken, wenn es um Lösungen und Hilfestellung geht!

Empfehlungen:

- Ruhe bewahren
- Schweigen aushalten
- „Es ist wichtig, was du Sie erzählen haben“
- Rückzug in eine angemessene Atmosphäre anbieten, geschützter Raum
- Bestärken in dem Versuch weiterzureden

- Bestärken: „Gut, dass Sie mich ansprechen“
- Aktiv zuhören, zugewandte Haltung
- Neutral bleiben oder parteilich sein
- „Sie sind nicht schuld. Sie tragen keine Verantwortung. Der/die Täter/in trägt die Verantwortung, auch für die Folgen.“
- Einen konkreten kleinen Schritt verabreden
- Die Betroffenen geben das Tempo vor
- Offene Fragen stellen (Angebot: soll ich dich fragen und du kannst antworten, oder möchtest du erzählen?)
- „Jetzt gerade bist du mutig und stark. Du holst dir Hilfe, das ist genau richtig.“

Fehler:

- Panik oder Hektik zulassen
- Fordern und Drängeln
- „Warum“-Fragen, z.B. „Warum sind Sie nicht weggegangen?“
- Auf Lösung drängen
- Ausfragen
- Ermitteln
- Zu starke eigene emotionale Betroffenheit
- Interpretation und Ratschläge
- Gespräch auf später verschieben
- Schuldzuweisungen